

## Stellungnahme

# Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Hannover, 13. August 2025

### Klarstellung für Mieterstrom-Lieferkettenmodelle

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) Stromsteuergesetz ist nur derjenige Strom aus Kleinanlagen bis max. 2 MW von der Stromsteuer befreit, der von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird. Das bedeutet, dass der Mieterstromlieferant, der den Strom an den Mieter leistet, entweder der Anlagenbetreiber (der PV-Anlage) sein muss oder aber derjenige, der die PV-Anlage betreiben lässt, wenn der von ihm verkaufte Strom von der Stromsteuer befreit sein soll.

Weil die aufwändige Regulatorik beim Mieterstrom dazu führt, dass Eigentümer von Gebäuden, denen häufig auch die PV-Anlage gehört, seien es Wohnungsunternehmen, Einzeleigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaften, die Rolle des Mieterstromlieferanten nicht übernehmen wollen, wird regelmäßig ein Mieterstromlieferant eingeschaltet. Dieser betreibt die Anlage selbst oder lässt sie durch den Eigentümer betreiben. Das „Betreiben lassen“ im Sinne des § 9 StromStG erfordert nach vielfach vertretener Auffassung der Hauptzollämter jedoch eine Art Beherrschung (Beherrschungsvertrag), zumindest eine Initiative und eine hervorgehobene Stellung ggü. dem Eigentümer der Anlage oder des Gebäudes (oft eine WEG). Weil der Mieterstromlieferant oft vom Eigentümer eingeschaltet wird, kommt es regelmäßig vor, dass die Hauptzollämter den Eigentümer als denjenigen einstufen, der „betreiben lässt“ und nicht den Mieterstromlieferanten, der den Eigentümer betreiben lässt. Diese Einordnung ist unzutreffend, weil der Mieterstromlieferant derjenige ist, der alle Fragen der Stromversorgung maßgeblich regelt.

Deshalb sollte in dem neuen Absatz 2 in § 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung zur Klarstellung das von der Praxis regelmäßig geforderte mieter- und klimafreundlichen Mieterstrom-

Lieferkettenmodell klarstellend berücksichtigt werden. Er stünde ansonsten auch (insbesondere bei WEGs) in scharfem Konflikt mit der EU Richtlinie 2018/2001 (RED 2), in welcher

a) nach in Art. 21 Absatz 2 „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind, [...] Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass [...] die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;“

b) nach in Art. 21 Abs. 4 „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen“, und

c) nach Art. 21 Abs. 5 explizit „Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität [...] hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden“ können.

Die derzeitige oftmals bürokratische Regelung und Abwicklung über die Hauptzollämter für solche im Mieterstrom-Lieferkettenmodell vor Ort erzeugt und verbrauchte Strommengen bedarf daher einer Klarstellung. Diese könnte in der Weise erfolgen, dass in den neuen § 12b Abs. 2 StromStV nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird:

*„Ein Lieferant von Mieterstrom, der den in der Anlage des Eigentümers erzeugten Strom an Letztverbraucher liefert, lässt die Anlage im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes betreiben.“*

Der bisherige Satz 2 des Entwurfes wird dann Satz 3 und müsste am Anfang wie folgt gefasst werden:

*„Die Sätze 1 und 2 gelten für ...“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner



**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



**Volker Schmees**

Referent Politik

[volker.schmees@vedec.org](mailto:volker.schmees@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



**Dave Welmert**

Leiter Politik & Kommunikation

[dave.welmert@vedec.org](mailto:dave.welmert@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,  
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0  
[info@vedec.org](mailto:info@vedec.org)

[www.vedec.org](http://www.vedec.org)  
LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister  
Nr.: R002734